

VO/0973/12

Bebauungsplan Nr. 1185 - Platz am Kolk / Kipdorf (Erweiterung City-Arkaden) -

- Aufstellungsbeschluss -

Beschlüsse:

**20.02.2013 SI/3142/13 Ausschuss für Stadtentwicklung, TOP 1
Wirtschaft und Bauen**

Der Antrag von Herrn Stv. Stenzel wird hinsichtlich der Zurückstellung mit Stimmenmehrheit abgelehnt (bei vier Stimmen von B 90/GRÜNE, DIE LINKE und WfW für die Zurückstellung).

Der Antrag der Herren Streuf und Lüdemann hinsichtlich einer Entscheidung durch den Rat wird mit Stimmenmehrheit abgelehnt (bei einer Stimmen von WfW für den Antrag und drei Enthaltungen von B 90/GRÜNE und DIE LINKE)

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 1185 (VO/0973/13) empfiehlt die BV Elberfeld wie folgt zu beschließen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1185 – Platz am Kolk / Kipdorf (Erweiterung City-Arkaden) – erfasst einen Bereich zwischen den Straßen Hofkamp und Hofaue, östlich der Morianstraße, die Straßenflächen Morianstraße und Platz am Kolk mit erfassend und westlich der Wesendonkstraße, wie dieser in der Anlage 01 näher dargestellt ist.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1185 – Platz am Kolk / Kipdorf (Erweiterung City-Arkaden) – wird gem. für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Anschluss an diesen Aufstellungsbeschluss in einen qualifizierenden Planungsprozess mit dem Projektentwickler einzutreten und die Ergebnisse dieses Prozesses möglichst frühzeitig der Bezirksvertretung Elberfeld und dem Ausschuss Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen als Zwischenbeschluss zur Erläuterung vorzulegen.
4. Die Umweltprüfung wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, der Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird erstellt, das Monitoring gem. § 4 c BauGB ist anzuwenden.
5. Der Umfang der Kostenübernahme für die notwendigen Gutachten und der erforderlichen Planungsleistungen durch den Eigentümer der City-Arkaden wird in einer Planungsvereinbarung festgelegt. Des Weiteren wird die Kostenübernahme von erforderlichen Folgekosten durch den Eigentümer der City-Arkaden, insbesondere alle sich aufgrund der baulichen Entwicklung ergebende Investitionskosten, im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages geregelt.

Der Antrag von Herrn Stv. Stenzel wird hinsichtlich der Zurückstellung mit Stimmenmehrheit abgelehnt (bei fünf Stimmen von B 90/GRÜNE, DIE LINKE, WfW für die Zurückstellung).

Der Antrag von Herrn Stv. Stenzel hinsichtlich einer Entscheidung durch den Rat wird mit Stimmenmehrheit abgelehnt (bei einer Stimme für den Antrag von WfW und vier Enthaltungen von B 90 und Die LINKE)

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

20.02.2013 SI/3142/13 Bezirksvertretung Elberfeld TOP 1

Der Antrag der Herren Streuf und Lüdemann wird hinsichtlich der Zurückstellung mit Stimmenmehrheit abgelehnt (bei sechs Stimmen von B 90/GRÜNE, DIE LINKE und WfW für die Zurückstellung).

Der Antrag der Herren Streuf und Lüdemann hinsichtlich einer Entscheidung durch den Rat wird mit Stimmenmehrheit abgelehnt (bei sechs Gegenstimmen von B 90/GRÜNE, DIE LINKE und WfW)

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 1185 (VO/0973/13) empfiehlt die BV Elberfeld wie folgt zu beschließen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1185 – Platz am Kolk / Kipdorf (Erweiterung City-Arkaden) – erfasst einen Bereich zwischen den Straßen Hofkamp und Hofaue, östlich der Morianstraße, die Straßenflächen Morianstraße und Platz am Kolk mit erfassend und westlich der Wesendonkstraße, wie dieser in der Anlage 01 näher dargestellt ist.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1185 – Platz am Kolk / Kipdorf (Erweiterung City-Arkaden) – wird gem. für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Anschluss an diesen Aufstellungsbeschluss in einen qualifizierenden Planungsprozess mit dem Projektentwickler einzutreten und die Ergebnisse dieses Prozesses möglichst frühzeitig der Bezirksvertretung Elberfeld und dem Ausschuss Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen als Zwischenbeschluss zur Erläuterung vorzulegen.
4. Die Umweltprüfung wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, der Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird erstellt, das Monitoring gem. § 4 c BauGB ist anzuwenden.
5. Der Umfang der Kostenübernahme für die notwendigen Gutachten und der erforderlichen Planungsleistungen durch den Eigentümer der City-Arkaden wird in einer Planungsvereinbarung festgelegt. Des Weiteren wird die Kostenübernahme von erforderlichen Folgekosten durch den Eigentümer der City-Arkaden, insbesondere alle sich aufgrund der baulichen Entwicklung ergebende Investitionskosten, im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages geregelt.

Stimmenmehrheit (bei sechs Gegenstimmen von B 90/GRÜNE, DIE LINKE und WfW)